

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

2. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2 Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.
- 1.3 Für Montagearbeiten gelten ergänzend die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs.
- 1.4 Angebote des Auftragnehmers, die nicht ausdrücklich eine Bindefrist vorsehen, sind freibleibend. Wenn ein Angebot freibleibend ist, kommt ein Vertrag erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande.

3. Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Auftragnehmer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat und dieser nicht binnen 10 Tagen vom Auftraggeber nachweislich widersprochen wird.
- 2.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind für den Auftragnehmer nur dann verbindlich, wenn diese vom Auftragnehmer gesondert anerkannt werden.

4. Pläne, Unterlagen, Verpackung

- 4.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.
- 4.2 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen.
- 4.3 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung. Um unter normalen Transportbedingungen etwaige Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, erfolgt erfolgt eine Verpackung in handelsüblicher Weise auf Kosten des Auftraggebers. Verpackungsmaterialien werden nur nach entsprechender Vereinbarung zurückgenommen.

5. Preise und Zahlung

- 5.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware "ab Werk" (EXW) verkauft (Abholbereitschaft). Im übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 5.2 Die Preise verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 5.3 Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist die Rechnung bei

Lieferung fällig.

- 5.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Auftragnehmer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.
- 5.5 Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Auftragnehmer auf Erfüllung des Vertrages bestehen und
 - a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
 - b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen, sofern auf seiten des Auftraggebers kein Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 vorliegt,
 - d) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 7,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (siehe RL/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, vom 29. Juni 2000) verrechnen,
 - e) oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 5.6 Der Auftraggeber hat jedenfalls dem Auftraggeber als weiteren Verzugsschaden die entstandenen Mahn- und Betreuungskosten zu ersetzen.
- 5.7 Hat bei Ablauf der Nachfrist gemäß 5.6 der Auftraggeber die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so kann der Auftragnehmer durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber hat über Aufforderung des Auftragnehmers bereits gelieferte Waren dem Auftragnehmer zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die der Auftragnehmer für die Durchführung des Vertrages machen musste. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist der Auftragnehmer berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

6. Lieferfrist

- 6.1 Sofern nicht anders vereinbart, beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a) Datum der Auftragsbestätigung.
 - b) Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen.
 - c) Datum, an dem der Auftragnehmer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder eine zu erstellende oder sonstige Zahlungssicherstellung eröffnet ist.
- 6.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 6.3 Verzögert sich die Lieferung durch einen aufseiten des Auftragnehmers eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
- 6.4 Hat der Auftragnehmer einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Auftraggeber entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 6.5 Wurde die in Art. 6.4 vorgesehene Nachfrist durch Ver-

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

schulden des Auftragnehmers nicht genützt, so kann der Auftraggeber durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren zurücktreten. Dasselbe gilt für bereits gelieferte Waren, die aber ohne die noch ausstehenden Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können. Der Auftraggeber hat in diesem Falle das Recht auf Erstattung der für die nicht gelieferten Waren oder für die nicht verwendbaren Waren geleisteten Zahlungen. Darüber hinaus steht dem Auftraggeber, sofern der Lieferverzug durch grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers verursacht wurde, auch Ersatz der gerechtfertigten Aufwendungen zu, welche er bis zur Auflösung des Vertrages machen musste, und die nicht weiter verwendet werden können. Bereits gelieferte und nicht verwendbare Waren hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zurückzustellen.

- 6.6 Nimmt der Auftraggeber die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des Auftragnehmers verschuldet, so kann der Auftragnehmer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Wenn die Ware ausgesondert worden ist, kann der Auftragnehmer die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers vornehmen. Der Auftragnehmer hat außerdem einen Anspruch auf Rückerstattung aller gerechtfertigten Aufwendungen, die er für die Durchführung des Vertrages machen musste und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.
- 6.7 Andere als die in Art. 6 genannten Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auf Grund dessen Verzuges sind ausgeschlossen.

7. Gefahrenübergang und Abnahme

- 7.1 Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftragnehmer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, übernommen hat.
- 7.2 Sofern der Auftraggeber eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit dem Auftragnehmer ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am Herstellungsort bzw. an einem vom Auftragnehmer zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich. Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, so dass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann. Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so hat der Auftragnehmer unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Auftraggeber kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen. Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Ist der Auftraggeber

oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch den Auftragnehmer nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur durch den Auftragnehmer zu unterzeichnen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu übermitteln, dessen Richtigkeit der Auftraggeber auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Auftraggeber die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Der Auftraggeber hat jedenfalls die ihm bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Auftraggebers behält sich der Auftragnehmer das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Auftragnehmer ist berechtigt, am Liefergegenstand sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der Auftraggeber hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber gehalten, das Eigentumsrecht des Auftragnehmers geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen.
- 8.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Liefervertrag zurückzutreten und Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen. Dasselbe gilt auch ohne Nachfrist, wenn der Auftraggeber einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat. Sonstige Rechte und Ansprüche, insbesondere auf Rücktritt, Kündigung und/oder Schadensersatz, nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

9. Gewährleistung

- 9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, insofern der Mangel auf die Arbeit des Auftragnehmers und/oder auf einem Fehler der Konstruktion oder des vom Auftragnehmer eingesetzten Materials zurückzuführen ist. Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraumes von einem Jahr unter Annahme eines einschichtigem Betriebs ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bzw. bei Lieferung mit Aufstellung ab Beendigung der Montage aufgetreten sind.
- 9.2 Mangelhafte Teile werden nach Wahl des Auftragnehmers auf dessen Kosten nachgebessert oder ersetzt. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.
- 9.3 Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Ansonsten ist das Minderungsrecht ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt 10 dieser Bedingungen.
- 9.4 Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Mängelansprüche sind in folgenden Fällen ausgeschlossen, soweit dadurch der Sachmangel verursacht wurde und sie nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind: Bei Entfernen der Plombe, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, nachträglicher

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemässer Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, Umwelteinflüssen, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen.

9.5 Der Auftraggeber kann sich auf diesen Artikel nur berufen, wenn er dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die aufgetretenen Mängel bekannt gibt. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Der auf diese Weise unterrichtete Auftragnehmer muss, wenn die Mängel nach den Bestimmungen dieses Artikels vom Auftragnehmer zu beheben sind, nach seiner Wahl:

9.5.1 die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern,

9.5.2 sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen,

9.5.3 die mangelhafte Ware oder mangelhaften Teile ersetzen,

9.6 Lässt sich der Auftragnehmer die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Auftraggeber, falls nicht anderes vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den Auftraggeber erfolgt, falls nicht anderes vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

9.7 Für die Kosten einer durch den Auftraggeber selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der Auftragnehmer nur dann aufzukommen, wenn er hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.

9.8 Für diejenigen Teile der Ware, die der Auftragnehmer von dem vom Auftraggeber vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen hat, haftet der Auftragnehmer nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Wird eine Ware vom Auftragnehmer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Auftraggebers erfolgte. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen den Auftragnehmer bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr.

9.9 Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt der Auftragnehmer keine weitergehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist.

10. Haftungsbeschränkung

10.1 Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Auftragnehmers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung, vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen des Abschnitts 9.

10.2 Für Schäden am Liefergegenstand haftet der Auftragnehmer - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (z.B. Schaden durch Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall und entgangenen Gewinn), und für Verzug haftet der Auftragnehmer - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur maximal in Höhe des Auftragswerts. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

10.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei:

a) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers

oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,

b) schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

c) Mängeln, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen hat,

d) Verstoss gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten),

e) Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend gehaftet wird.

11. Verjährung

Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren nach 12 Monaten, beginnend mit der Abnahme oder wenn keine Abnahme zu erfolgen hat, mit der Lieferung. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers verjähren in der jeweiligen gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Frist.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschliesslich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander massgebliche Recht der Republik Österreich.

12.2 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung gilt der Sitz des Auftragnehmers. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht. Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines anderen österreichischen Gerichtes oder eines Schiedsgerichtes vereinbaren.

12.3 Sind Vertragsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, undurchführbar oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An Stelle einer undurchführbaren oder unwirksamen Vertragsbedingung gilt eine durchführbare und wirksame als vereinbart, die der undurchführbaren oder unwirksamen Vertragsbedingung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt. Das gilt entsprechend, wenn der Vertrag eine Lücke enthält.

12.4 Für Serviceleistungen (Inspektionen, Reparaturen, Instandsetzungen, Wartungen, Montageleistungen, Schulungen und telefonische Störungsdienstannahme) gelten ergänzend die Service- und Montagebedingungen des Auftragnehmers. Ergänzend gelten die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs.